

RS Vwgh 1991/1/15 90/11/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §66 Abs4;

Rechtssatz

Die Berufungsbehörde ist zur Gewährung des Parteiengehörs verpflichtet, wenn sie ihrer Entscheidung Tatsachen zugrunde legt, die der erstinstanzlichen Entscheidung noch nicht zugrunde gelegt worden waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110171.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at